

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 598

Preisliste für Viskose-Zellwolle

a) Grundpreise für die Normalausführung:

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Güteklasse:			
			9	1	2	3
DM						

65 14 00 00	Baumwolltyp (Kurzzeichen Bt)	kg	1,72	1,64	1,56	1,37
65 15 00 00	Wolltyp (Kurzzeichen Wt)	kg	1,90	1,82	1,74	1,55
65 16 00 00	Jutetyp (Kurzzeichen Jt)	kg				

Als Normalausführung gilt bei dem
 Baumwolltyp die Titerfeinheit von mehr als 1,2 bis unter 2,0 den.,
 Wolltyp die Titerfeinheit von mehr als 3,0 bis 8,0 den.,
 Jutetyp die Titerfeinheit von mehr als 8,0 den.,

b) Aufschläge auf die Grundpreise:

		DM
1. Feinheitsaufschläge:		
Baumwolltyp, feinfaserig; mehr als 1.0 bis 1,2 den. (Kurzzeichen Bt—ff)	0,10 je kg	
Baumwolltyp, feinstfaserig; bis 1,0 den. (Kurzzeichen Bt—tf)	0,25 je kg	
Wolltyp, feinfaserig; 2,0 bis unter 3.0 den. (Kurzzeichen Wt—ff)	0,10 je kg	
2. Aufschläge für Spezialausführungen:		
Baumwolltyp, hochfest (Kurzzeichen Bt—hf)	0,30 je kg	
Wolltyp, hochgekräuselt (Kurzzeichen Wt—kk)	0,27 je kg	
Baumwolltyp, beschuppt (Kurzzeichen Bt—bs)	0,27 je kg	
Wolltyp, beschuppt (Kurzzeichen Wt—bs)	0,27 je kg	
Zellwolle, spinnmattiert (Kurzzeichen mt)	0,10 je kg	
Zellwolle — Spinnband	0,25 je kg	

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 598

Preisliste für Viskose-Zellwolle-Abfälle

	DM
Abfall I Zellwolle, leicht verschmutzt	0,90 je kg
Abfall II Kehrlicht, Staubwolle, Zöpfe	0,50 je kg
Abfall III naßsaure Spinnabfälle mit bis zu 70 % Feuchteigkeit	0,15 je kg

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

— **Bezirksgeleitete Betriebe des Kraftverkehrs und städtische Nahverkehrsbetriebe** —

Vom 15. Juni 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den bezirksgeleiteten volkseigenen Betrieben des Kraftverkehrs

- VEB Kraftverkehr
- VEB Deutsche Spedition
- VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung

sowie in den

- städtischen Nahverkehrsbetrieben einschließlich
- VEB Taxi.

§ 2

Berechnungsgrundlage

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 1 1/2 % bzw. 4 % der Lohnsumme ist im Laufe des Planjahres die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Arbeitskräfteplan für das Verkehrs- bzw. industrielle und das nichtindustrielle bzw. sonstige Personal geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die Kontengruppen 42 und 43.

(3) Für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des Jahresdurchschnittslohnes des Betreuungspersonals laut Arbeitskräfteplan zuzurechnen.

(4) Für die in den Betrieben als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme die effektiv gezahlte Lohnsumme für den Beschäftigten zuzurechnen.

(5) Lehrausbilderprämien, Treueprämien sowie die geplanten Löhne für Investitions-Aufbauleitungen sind in Abzug zu bringen. Das gleiche gilt für die im Lohnfonds geplanten Sach- und Naturalleistungen.

(6) Die Umrechnung der nach Abs. 2 ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stand der Übererfüllung der Leistungspläne gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten Zuführung vorzunehmen. Hierbei ist der Handelsumsatz im Plan und Ist unberücksichtigt zu lassen. Der Umrechnung ist die gesamte nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Sofern dem Direktorfonds infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen nur 1 1/2 % der geplanten Lohnsumme zugeführt werden können, ist eine Umrechnung nicht vorzunehmen.

* 5. DB (GBl. I S. 545)